



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Enzkreis
Gerhard Walter
Schützinger Straße 16
75433 Maulbronn

Maulbronn, den 01.09.2026

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

SCHÖFFLER.stadtplaner.architekten

bardins@planer-ka.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
E-Mail 3. August 2026

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07043 / 7873
lnv-ak-enzkreis@lnv-bw.de

Bebauungsplan „Bildungscampus Conweiler“, Gemeinde Straubenhardt

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen nach § 4(1) BauGB

Sehr geehrter Herr Bardins,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan der Gemeinde Straubenhardt möchte der LNV-Arbeitskreis Pforzheim/Enzkreis für den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) folgende Stellungnahme abgeben:

Allgemein

Die Gemeinde Straubenhardt plant im Ortsteil Conweiler die Erweiterung der Grundschule, nordöstlich des bestehenden Schulgeländes. Die geplante Fläche für Gemeinbedarf liegt am nördlichen Ortsrand von Conweiler.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt ca. 1,4 ha. Durch Überbauung betroffen ist eine Magerwiese im nördlichen Bereich des Baugebiets (Teilfläche des gesetzlich geschützten Biotops „Mähwiese nördlich Conweiler 5“, Biotop-Nr. 371172360266). Stellenweise sind hier junge Obstbäume vorhanden.

Im Osten wird das Gebiet durch das ebenfalls gesetzlich geschützte Biotop „Feldgehölze nördlich Conweiler“ (Teilfläche des Biotop-Nr. 171172360119) begrenzt. Dieses Biotop kann im Bebauungsplanbereich vollständig erhalten bleiben.

Im Planungsgebiets sind auch mehrere ältere Einzelbäume vorhanden.

Am südöstlichen Planungsgebietsrand grenzen kleine Bereiche der gesetzlich geschützten „Mähwiese nördlich Conweiler 6“ (Teilfläche Biotop-Nr. 371172360267) an, in welche ebenfalls kein Eingriff erfolgt.

Das Planungsgebiets liegt außerhalb der Wildtierkorridore und des Fachplan landesweiter Biotopverbund.

Durch die geplante Bebauung wird ein Teilbereich der FFH-Mähwiese, Zierrasen sowie die Einzelbäume in Anspruch genommen, Lebensraumbeziehungen werden ge- bzw. zerstört.

Das Plangebiet liegt in der Zone IIIB des seit 17.04.2001 festgesetzten Wasserschutzgebiet Nr. 236.213 „WSG PFINZTAL, ZV Alb-Pfinz-Hügelland Waldbronn“.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Soweit der Gehölzstreifen mit der Teilfläche des Biotop-Nr. 171172360119 (Feldgehölze nördlich Conweiler) entlang des Baugebietes sowie die ältere Einzelbäume (Obstbäume) im Osten des Planungsgebiets erhalten werden können, sind wir mit dem vom Gutachter dargestellten Untersuchungsumfang einverstanden. Die Gehölze sind entsprechend während der Bauzeit durch eine eindeutige Abgrenzung (Bauzaun) vor Beschädigungen zu sichern. Einverstanden sind wir auch mit der Anwendung der „Maßnahmen zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ gemäß DIN 18920.

Nicht einverstanden sind wir mit der Bewertung des Gutachters, wonach durch die Erhaltung des Gehölzstreifens keine Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse durch die Bebauung / zukünftige Nutzung vorliegen soll. Wir halten eine Betroffenheit der Fledermäuse durch Lichtemissionen im Bereich ihres Lebensraums und Jagdgebietes für gegeben.

Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Erhaltung und Sicherung von Dunkelkorridoren entlang der Gehölzstruktur und Einzelbäume zur Vermeidung von erheblichen Störungen zu. Dabei ist durch Vorgaben im Bebauungsplan mittels geeigneter Maßnahmen sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine Erhöhung von Lichtemissionen auf diesen Bereich entstehen. Es sind daher noch Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Lichtemissionen auf die zu erhaltenden geschützten Biotope und den Bereich der öffentlichen Grünfläche erforderlich. Da sich der Bebauungsplan in Ortsrandlage befindet, ist die Vermeidung von Lichtverschmutzung generell geboten. Entsprechende Festsetzungen zu der Beleuchtung fehlen bisher, eine bloße Empfehlung genügt nicht. Hinweise zu fledermausfreundlicher Beleuchtung bzw. weiteren Vermeidungsmaßnahmen gegen Lichtverschmutzung finden sich hier:

<http://www.lichtverschmutzung.de/seiten/tipps.php>

Mit der Bauzeitregelung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für die Artengruppe der Vögel sind wir einverstanden.

Wir fordern, dass die vom Gutachter als Empfehlung dargestellten Maßnahmen wie

- Anbringung von Vogelnistkästen in naher Umgebung an Bäumen anbringen und Installation von fassadenintegrierten Vogel- und Fledermauskästen in den Neubau,
- Gefälltes Holz sowie gerodete Baumwurzeln seitlich an einer sonnig exponierten Stelle im Plangebiet als Refugium anordnen sowie
- Nachpflanzung für gefällte Streuobstbäume verbindlich übernommen werden.

Informationsblätter zum Umgang mit Tierarten in, um und an Gebäuden finden sich unter:
<https://www.artenschutz-am-haus.de/downloads/>

Die dauerhafte Erhaltung und Pflege der „Mähwiese N Conweiler 6“ (Biotop-Nr. 371172360267) am östlichen Rand des Planungsgebiets findet ebenfalls unsere Zustimmung.

Ausgleich für den Eingriff in ein nach § 33 NatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (Mähwiese N Conweiler 5, Biotop-Nr. 371172360266, MW Nr. 6510023646200507)

Durch flächige Inanspruchnahme wird die europaweit geschützte FFH- Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ mit einer Fläche von 2.103 m² zerstört. Stellenweise sind dort auch junge Obstbäume vorhanden.

Beantragt wird hier eine Ausnahme vom Verbot der Zerstörung nach BNatSchG § 30 (3) Absatz 2. Dazu muss der Nachweis erbracht werden, dass die Beeinträchtigung der Biotopfunktionen gleichartig und gleichwertig ausgeglichen wird und keine Beeinträchtigungen zurückbleiben. Geplant ist bisher ein 1: 1 Ausgleich auf der gemeindeeigenen Fläche Flurstück Nr. 564 im Gewinn Häuptersgraben in Ottenhausen (externen Maßnahme E 1).

Aufgrund der von der EU anhängigen Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland sind für die weitere Vernichtung von europaweit geschützten FFH- Mähwiesen die Hürden sehr hoch! Es kommt dabei nicht darauf an, ob im näheren Umfeld noch weitere FFH-Mähwiesen vorhanden sind und deshalb „nur“ 2.103 m² von insgesamt 16.474 m² (= ca. 13 %) vernichtet werden.

Um die randlichen Störeffekte auf den verbleibenden FFH-Lebensraumtyp in diesem Bereich zu minimieren, ist aus fachlicher Sicht zunächst die Entwicklung einer geeigneten Fläche im direkten räumlichen Zusammenhang zur in Anspruch genommenen FFH-Mähwiesenkomplex zu prüfen. Warum dies nicht gemacht wurde bzw. welche fachlichen Gründe dagegensprechen, wurde hier nicht dargelegt.

Dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG stimmen wir mit der hier geplanten Maßnahme E 1 nicht zu. Mangels Prüfung von Alternativen (eingriffs- und ausgleichsseitig) kann u.E. auch aus formalen Gründen keine Befreiung erteilt werden.

Hinsichtlich der Entwicklung von FFH- Mähwiesen des Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ möchten wir generell folgendes festhalten:

Sollte die FFH-Mähwiese in Anspruch genommen werden, muss sehr frühzeitig mit der Entwicklung der FFH-Mähwiese am Ersatzstandort begonnen werden. Nach unserer Erfahrung ist die Etablierung von (neuen) Pflanzen in einem gewachsenen, von Gräsern dominierten Grünland ohne weitere Maßnahmen kurzfristig wenig erfolgreich. Bisher gibt es noch kaum Nachweise darüber, dass die Neuanlage der Mähwiesen LRT 6510 überhaupt funktioniert. Dem vom Gutachter vorgeschlagenen Monitoring (S. 35 im Umweltbericht) kommt deshalb eine herausragende Bedeutung hinsichtlich eines Risikomanagements zu. Er empfiehlt, die Flächen bzgl. ihres Arteninventars, Habitatstruktur und ggf. vorhandener Beeinträchtigungen in den ersten drei Jahren, zusätzlich im 5., 8. und 10. Jahr zu bewerten und falls notwendig Verbesserungsvorschläge zu machen. Das Monitoring darf nicht ohne Konsequenzen sein, falls das Entwicklungsziel nicht erreicht werden kann. Ggf. muss auf eine andere Fläche ausgewichen werden.

Zusammenfassend bedeutet dies auch, dass mit der geplanten Bebauung zunächst ein kompletter Funktionsverlust droht. Erst im Laufe der Zeit erfolgt ggf. eine Kompensation.

Umweltbericht und Grünordnungsplan

Generell halten wir für alle künftigen Bebauungspläne die Berücksichtigung von Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung für erforderlich. Folgen der Klimaerhitzung sind u.a. Hitze, Dürre, Starkregenereignisse mit Folgen für Mensch und die Biodiversität.

Beim Schutzgutes Wasser wird zwar auf Starkregenereignisse eingegangen (vgl. S. 16 und 17). Demnach zeigt die Starkregengefahrenkarte im Fall eines außergewöhnlichen Starkregenereignisses für die bestehende Bebauung eine Überflutungstiefe von etwa 1 m bis über 1 m. Im Hinblick auf die bestehende Bausituation (vgl. hierzu Bild 5 auf Seite 8) gehen wir davon aus, dass der Betreiber die Bewohner durch geeignete Schutzmaßnahmen schützt. Uns geht es aber darum, eine schon ungünstige Situation nicht noch weiter zu verschlimmern.

Geeignete Strategien zur Klimawandelanpassung im Enzkreis wurden im Projekt LoKlim erarbeitet und vom Kreistag verabschiedet. Zum Leitbild Wasser heißt es hier: ein klimawandelangepasster Umgang mit Wasser erhält die vorhandenen Ressourcen, zielt auf die Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes und stärkt den Schutz vor Hochwasser und Starkregen. Als Strategien werden folgende Maßnahmen identifiziert:

- Speicherung und Rückhalt vorantreiben (Rückhaltemöglichkeiten für Regenwasser erhöhen & Nutzung der Niederschläge und Wasserspeicherung für Trockenperioden) und
- Abwasserentsorgung an den Klimawandel anpassen (Trennsysteme statt Mischsysteme).

Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser sind auch im DWA-Merkblatt 153 (vom August 2007; korrigierte Fassung: Stand Dezember 2020) enthalten. Dort sind die Grundsätze der Regenwasserbewirtschaftung in Siedlungen benannt, der naturnahe Umgang mit Regenwasser erläutert sowie die daraus resultierenden Maßnahmen für eine ökologisch orientierte Siedlungsentwässerung aufgeführt (siehe Anlage mit Auszügen des DWA-Merkblattes 153). Als sachgerechter Umgang mit unbelastetem Niederschlagswasser sind hier Zisternen und Versickerungs-Rigolen anzusehen. Das Niederschlagswasser kann dann z.B. für die Toilettenspülung eingesetzt werden (was Trinkwasser einspart) und zum Gießen verwendet werden (was ebenfalls Trinkwasser einspart, über die Versickerung auf dem Grundstück den lokalen Wasserhaushalt stärkt und sich dadurch auch lokalklimatisch günstig auswirkt).

Infolge der Klimaerhitzung ist es zwingend erforderlich, stofflich unbelastetes Niederschlagswasser in der Landschaft zu halten (Stichwort: Landschaftswassermanagement). Es ist nicht sachdienlich, wenn es gesammelt dem Vorfluter zugeführt wird und andernorts die Hochwassersituation erhöht.

Der Sache dienlich ist die Vorgabe von begrünten Flachdächern für den Teilbereich 2, um Rückhaltevolumen für Niederschlagswasser zu schaffen. Hier ist festzustellen, dass sich eine Erhöhung der Substratstärke auf > 15 cm oder 20 cm (intensive Begrünung) sich noch günstiger auswirken würde. Diese hat auch positive Auswirkungen auf die Wohnqualität der Wohnbebauung in der näheren Umgebung durch

- zusätzliche Staubbindung,

- Vermeidung der Bildung von Wärmeinseln in Hitzeperioden sowie
- Abkühlung der Luft durch Verdunstung.

Des Weiteren sind dadurch auch günstige Effekte auf die Biodiversität sowie eine zusätzliche Speicherung von Niederschlagswasser möglich.

Wie beim Schutzgut Wasser festgestellt wurde, sind bereits rund 34 % der Fläche versiegelt. Nach Umsetzung der Planung werden es ca. 70 % sein. Die bereits bebauten/ versiegelten Flächen heizen sich auf und belasten bereits jetzt schon das Kleinklima. Durch die hinzukommende Bebauung wird die Luftfeuchtigkeit weiter reduziert und die bebaute Fläche wird selbst zur Wärmeinsel. Es besteht somit dringender Handlungsbedarf für die Gesamtfläche mittels Festsetzung von weiteren Vorgaben, wie z.B.:

- Pflicht zur Sammlung / Rückhaltung von Regenwasser in Zisternen und Verwendung für die Toilettenspülung und / oder die Gartenbewässerung und
- Fassadenbegrünung.

Die bisher vorgesehenen Festsetzungen zur wasserdurchlässigen Befestigung der oberirdischen Stellplätze und Wege sowie zur Gestaltung der nicht überbauten Flächen mit Ausschluss von Schottergärten und unnötigen Befestigungen werden von begrüßt.

Die folgenden arten- und naturschutzfachlichen Empfehlungen können zur Verbesserung der allgemeinen Umweltverträglichkeit der geplanten bzw. der schon vorhandenen Bebauung beitragen:

- Vorgaben zur Abdeckung von Lichtschächten, Regenfallrohren und ähnlichen Installationen, damit sie nicht zur Falle für Kleintiere werden und
- Vorgaben zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasscheiben.

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Der vorgenommenen Bilanzierung gemäß der Ökokontoverordnung für die einzelnen Schutzgüter können wir folgen. Demnach verbleiben folgende Kompensationsdefizite für die einzelnen Schutzgüter:

- | | |
|----------------------|-----------|
| - Pflanzen und Tiere | 66.649 ÖP |
| - Boden | 31.412 ÖP |

Ausgleichsdefizit gesamt 98.061 ÖP

Geplante Kompensation gemäß Umweltbericht bisher:

Entwicklung einer FFH-Mähwiese (Ausgleich 1: 1 – Verlust), Maßnahme E 1: 16.824 ÖP

Es verbleibt somit ein Defizit im Umfang von 81.237 ÖP.

Die Darstellung im Umweltbericht, S. 36, wonach „unter Einbeziehung der zuvor genannten Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kap. 3.6) ... der Eingriff in die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere schutzgutübergreifend voll kompensiert“ ist, ist somit nichtzutreffend.

Die Maßnahme E 1 dient dem Nachweis für eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG.

Es sind weitere geeignete Kompensationsmaßnahmen erforderlich!

Wir möchten abschließend darum bitten, die angeführten Anregungen bei der Planung zu berücksichtigen und den LNV-Arbeitskreis am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Walter
Sprecher LNV-AK Pforzheim/Enzkreis

Anlage: Auszug DWA-Merkblatt 153